

# RS OGH 1981/10/20 5Ob535/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1981

## Norm

ABGB §96

### Rechtssatz

Kann der Dritte aus den Umständen erkennen, daß der handelnde Ehegatte als Vertreter auftritt, haftet nur der andere Ehegatte. Der Vertrag kommt nur zwischen diesem und dem Dritten zustande, der handelnden Ehegatte ist - ohne daß es der Offenlegung bedurfte - Vertreter und kann selbst nicht aus dem Vertrag in Anspruch genommen werden.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 535/81  
Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 535/81  
SZ 54/148

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009514

### Dokumentnummer

JJR\_19811020\_OGH0002\_0050OB00535\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)